

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/298a1c81-d92d-3ce5-ba13-27acf3aef607>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

## § 390 StPO - Rechtsmittel des Privatklägers

(1) <sup>1</sup>Dem Privatkläger stehen die Rechtsmittel zu, die in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt von dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des [§ 362](#). <sup>3</sup>Die Vorschrift des [§ 301](#) ist auf das Rechtsmittel des Privatklägers anzuwenden.

(2) Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

(3) <sup>1</sup>Die in den [§§ 320](#), [321](#) und [347](#) angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. <sup>2</sup>Die Zustellung der Berufungs- und Revisionschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch die Geschäftsstelle bewirkt.

(4) Die Vorschrift des [§ 379a](#) über die Zahlung des Gebührenvorschusses und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Vorschrift des [§ 383 Abs. 2 Satz 1 und 2](#) über die Einstellung wegen Geringfügigkeit gilt auch im Berufungsverfahren. <sup>2</sup>Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

